

Satzung für den Umweltbeirat der Stadt Bad Schwartau einschließlich der Ergänzung vom 09.07.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 474) wird nach Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwartau vom 18.11.1999 folgende Satzung für den Umweltbeirat der Stadt Bad Schwartau erlassen:

§ 1 Träger

- (1) Der Umweltbeirat ist eine Einrichtung der Stadt Bad Schwartau und ein Beirat nach § 47 d der Gemeindeordnung (GO).
- (2) Sollte der Umweltbeirat nicht durch ein bürgerliches Mitglied in dem Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung vertreten sein, so hat sein Vorsitzender Antrags- und Rederecht in diesem Ausschuss.
- (3) Der Vorsitzende des Umweltbeirates erhält dann in der Stadtverordnetenversammlung zu einem Tagesordnungspunkt Rederecht, wenn dieser Tagesordnungspunkt durch Fraktionsantrag in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, nachdem der Hauptausschuß (nur im Rahmen des § 45 b GO) und/oder der Bürgermeister der Beschlußempfehlung eines Ausschusses nicht gefolgt ist und an der betreffenden Ausschußberatung gemäß § 47 d GO der entsprechende Beirat beteiligt gewesen ist.
- (4) Im Fall der Verhinderung nimmt sein Vertreter die Aufgaben nach Ziff. 2 und 3 wahr.

§ 2 Zusammensetzung, Mitgliedschaft

- (1) Der Umweltbeirat wählt sich einen Vorstand, der aus drei Personen besteht, nämlich dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand des Umweltbeirates ist so lange im Amt, bis einer neuer Vorstand gewählt wird.
- (2) Mitglied des Umweltbeirates kann jeder interessierte Einwohner der Stadt werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Außerdem steht die Mitgliedschaft solchen Personen offen, die bei einem in Bad Schwartau ansässigen Verein ein Vorstandsamt innehaben, der satzungsgemäß dem Natur- oder Umweltschutz verpflichtet ist. Die Stadtverordneten und die Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind jedoch von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung erworben bzw. aufgegeben. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister über die Mitgliedschaft.

§ 3 Aufgaben

Der Umweltbeirat vertritt die Belange der Umwelt im Stadtgebiet.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe beobachtet er die Umweltsituation in der Stadt und ihrer Umgebung, weist auf Mißstände hin, erarbeitet Gestaltungs- und Verbesserungsvorschläge und nimmt Stellung zu den Planungen der städtischen Gremien.

§ 4 Sitzungen

Der Vorstand lädt zu den Sitzungen des Umweltbeirates ein. Sie sollen mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt und Stadtentwicklung und die vom Bürgermeister benannten Fachleute der Stadtverwaltung nehmen beratend daran teil.

§ 5 Geschäftsordnung

Für den Umweltbeirat gilt sinngemäß die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, soweit das möglich und zulässig ist.

§ 6 Finanzierung/Verwendungsnachweis

Die finanziellen Mittel für die Arbeit des Umweltbeirates stellt die Stadt im Rahmen der Haushaltsvorgabe bereit. Der Umweltbeirat hat darüber nach Abschluß des Haushaltsjahres innerhalb von zwei Monaten den Verwendungsnachweis zu führen.

§ 7 Zusammenarbeit

Der Bürgermeister, der Hauptausschuss sowie die Fachausschüsse werden auf Wunsch über die Arbeit des Umweltbeirates informiert.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung der III. Änderung vom 02.10.1998 außer Kraft. ¹

Bad Schwartau, 19.11.1999
gez. Wegener, Bürgermeister

¹ Bekanntmachung: 25.11.1999
In-Kraft-Treten: 26.11.1999
Ergänzung:
Bekanntmachung: 13.07.2001
In-Kraft-Treten: 14.07.2001